Geset = Sammlung

für bie

Königlichen Preußischen Staaten.

── No. 21. —

(No. 1394.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten August 1832., betreffend den Borbehalt der Rechte der Anwarter bei Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthume Westphalen.

Da die nach Erlaß Meiner Order vom 5ten Januar 1830. stattgefundene nähere Ermittelung der Familien-Fideikommisse der adelichen Gerichtsherren im Herzogthume Besiphalen, ergeben hat, daß es bei denselben der früher beabsichtigten Fessstellung der Verhältnisse der Anwarter durch die Gesetzebung nicht bedarf; so will Ich hierdurch, dem Antrage des Staatsministeriums vom 31sten Juli d. I. gemäß, die in jener Order zu Gunsten der Anwarter getroffene provisorische Bestimmung für erledigt, gleichzeitig aber erklären, daß unter den Successions-Ordnungen, welche in Folge der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 1sten Dezember 1807. S. 3. der landesherrlichen Bestätigung zu ihrer Nechtszgültigkeit unterworfen worden, die gesetzliche Successions-Ordnung nicht begriffen sein der Westphälischen Erblandesvereinigung vom Jahre 1590. gegründet ist. Gegenwärtige Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 22sten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An bas Staatsministerium.

(No. 1395.) Allerhöchste Kabinetsorber vom 24sten September 1832., die Arrest-Anlage auf den Abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militairpersonen, betreffend.

Unf Ihren gemeinsamen Bericht vom 6ten dieses Monats bestimme Ich hiersburch, daß von jetzt an die Arrest-Anlagen auf den Abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz besindlichen Militairpersonen, sofern sie nicht im Wege der gerichtlichen Exekution erfolgen, auch wenn der Arrestleger mit dem, im Artikel 2. des Dekrets vom 18ten August 1807. erwähnten Schuldtitel versehen ist, nur in Folge der, Artikel 558. der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung näher bezeichneten, auf vorgängige Prüfung des Anspruchs selbst und der Gründe des Arrestschages zu ertheilenden und dem Beschlagnahme-Akte beizusügenden richterzahrgang 1832. — (No. 1394 — 1397.)